

Örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter im Leistungsbereich – außerhalb des besonderen Kündigungsschutzes

Im Bereich der Begleitenden Hilfen bzw. der Verwendung der Ausgleichsabgabe gibt es keine gesetzliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit. Dies ist innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) zu regeln. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses Schwerbehindertenrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter bei den verschiedenen Leistungsarten nach dem SGB IX i.V. mit der SchwbAV nach den in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Anhaltspunkten.

Hinweise:

Diese Übersicht kann nicht jede Einzelfallgestaltung lösen. Die in Betracht kommenden Integrationsämter können im Einzelfall abweichende Absprachen über die Zuständigkeit treffen. Wenn es am Wohnort kein zuständiges Integrationsamt gibt, z. B. weil der schwerbehinderte Arbeitnehmer keinen Wohnsitz im Inland hat, ist ersatzweise immer das Integrationsamt des Arbeitsplatzes zuständig. Der Arbeitsplatz ist immer der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitsort. Dies kann bei entsprechender vertraglicher Regelung auch die Wohnung oder ein anderer Ort sein. Bei Anwesenheiten von 1 - 2 Mal pro Monat im Betrieb bleibt es bei einer Zuständigkeit des Integrationsamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der häusliche Arbeitsplatz liegt. Ist ein Mitarbeiter ausschließlich im Außendienst tätig, ist regelmäßig das Integrationsamt örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen liegt.

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§ 15 SchwbAV Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 19 SchwbAV Technische Arbeitshilfen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes, für den die technische Arbeitshilfe bestimmt ist
§ 20 SchwbAV Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen
§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz	Betriebssitz/Ort der selbständigen beruflichen Existenz
§ 21 Abs. 4 SchwbAV	Betriebssitz/Ort der selbständigen beruflichen Existenz
§ 22 SchwbAV Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	Ort der geförderten oder zu fördernden Wohnung

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§ 22 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV Hilfen zum Umzug	Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Integrationsamtes bleibt das "alte" (abgebende) Integrationsamt zuständig
§ 24 SchwbAV Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	Ort des geförderten Arbeitsplatzes Die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Fortbildung (vgl. Ziff. 9 der BIH Empfehlungen zu § 24 SchwbAV) vom 11.04.2013) erfolgt durch das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme seinen Sitz hat.
§ 25 SchwbAV Hilfen in besonderen Lebenslagen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 26 SchwbAV Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV Dolmetschereinsätze bei Veranstaltungen für TeilnehmerInnen aus mehreren Ländern bzw. Integrationsamtsbereichen	Ort der Veranstaltung
§ 26a SchwbAV Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	Ort des Ausbildungsplatzes
§ 26b SchwbAV Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	Ort des Ausbildungsplatzes
§ 26c SchwbAV Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungs-managements (BEM)	Sitz des Betriebs/der Dienststelle in dem/der das BEM eingeführt wurde und nicht der Sitz des Konzerns oder der Behördenleitung
§ 27 SchwbAV Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 29 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen anderer Träger	Ort der Veranstaltung

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere Personen	Ort des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Menschen bzw. der Kollegen (Betriebssitz)
§ 61 SGB IX i. V. mit § 185 Abs. 3 Nr. 6 Budget für Arbeit	Die örtliche Zuständigkeit des Integrationsamts folgt der des leistenden Trägers der Eingliederungshilfe.
§ 166 SGB IX Beteiligung an Inklusionsvereinbarungen	Zuständig ist das für den jeweiligen Sitz des Arbeitgebers/ des Betriebs/ der Dienststelle zuständige Integrationsamt, für den/ die die Vereinbarung abgeschlossen werden soll, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Teil für ein konzernweites Gesamtkonzept (= Integrationsamt am Sitz des Konzerns) - spezieller Teil für den einzelnen Betrieb (=Integrationsamt am Sitz des Betriebs)
§ 167 SGB IX Präventions- und BEM Verfahren	Ort des Arbeitsplatzes
§ 185 Abs. 2 Satz 4 SGB IX i.V. mit § 28 SchwbAV – Psychosoziale Betreuung	Ort des Arbeitsplatzes
§ 185 Abs. 5 SGB IX Arbeitsassistenz	Ort des Arbeitsplatzes
§ 187 Abs. 3 SGB IX Regionale Arbeitsmarktprogramme	Lohnkostenzuschüsse bei regionalen Arbeitsmarktprogrammen, wenn der Wohnsitz und der Arbeitsort des schwerbehinderten Menschen im Geltungsbereich verschiedener Arbeitsmarktprogramme liegen: Zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Betriebs oder der Dienststelle liegt (Förderungsempfänger).

Leistungsart	örtliche Zuständigkeit
§§ 192, 196 SGB IX i.V. mit § 27a SchwbAV Integrationsfachdienste	Die Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes richtet sich <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Vermittlung nach dem Wohnort des schwerbehinderten Menschen - im Rahmen der Betreuung nach dem Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen; im Einzelfall ist das Wunsch- und Wahlrecht des sbM zu beachten, insbesondere wenn Wohn- und Arbeitsort auseinanderfallen. - bei Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel ist der neue IFD und das neue Integrationsamt zu informieren und ggf. die Abgabe zu regeln - bei länderübergreifender IFD-Beauftragung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gem. § 185 (2) Sätze 4 und 5 SGB IX erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. Eine Kostenverrechnung/-erstattung zwischen den Integrationsämtern findet nicht statt.
§§ 215, 217 SGB IX i.V. mit § 28a SchwbAV Förderung von Inklusionsbetrieben	Ort des geförderten Arbeitsplatzes